

Förderverein der Adolf-Grimme-Schule Barsinghausen e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Adolf-Grimme-Schule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Barsinghausen und ist beim Amtsgericht Wennigsen/Deister unter der Nummer VR 554 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein der Adolf-Grimme-Schule e. V. ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, Lehrer und Lehrerinnen, Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler und Schülerinnen der Adolf-Grimme-Schule (AGS).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein ist vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977 als gemeinnützig und im Sinne des § 10 b ESTG als besonders förderungswürdig anerkannt worden.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Adolf-Grimme-Schule ideell und materiell zu fördern. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über die Pflichten des Schulträgers hinausgehen, z.B.

- für die Förderung der Bildung und Erziehung an der AGS
- für Zuschüsse an Schüler und Schülerinnen der AGS für außerunterrichtliche Aktivitäten
- für Auszeichnungen von Schülerinnen und Schülern der AGS
- für die Weiterbildung der Schülerinnen und Schüler der AGS auf musisch-kulturellem und sportlichem Gebiet (Beschaffung von Büchern, Bildern, Instrumenten, Geräten u. ä.)

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied können die Eltern der Schüler und Schülerinnen der AGS werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach Erhalt der Satzung eine Beitrittserklärung abgeben.

Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person, die die Arbeit der Schule fördern oder ihrer Verbundenheit mit der Schule Ausdruck verleihen will, Mitglied werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Personen, die sich um die Adolf-Grimme-Schule verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt zum 1.8., wenn dies dem Vorstand bis zum 1.7. des Jahres schriftlich mitgeteilt ist,
2. , wenn der Vorstand den Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens mit einfacher Mehrheit beschlossen hat,
3. mit dem Tod des Mitglieds.

§6 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Die Mindesthöhe des jährlichen Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ein höherer Beitrag ist den Mitgliedern freigestellt.

Bei Mitgliedern, die arbeitslos sind, Wehr- oder Zivildienst ableisten, sich noch in der Ausbildung befinden oder Rentner sind, kann auf Antrag die Mindesthöhe des jährlichen Beitrages reduziert werden.

Über die Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf der Mitgliederversammlung wird seitens des Vorstandes über die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenbestand Rechenschaft abgelegt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem/der Kassensführer/in
5. dem/der Schulleiter/in

Die Vorstandsmitglieder 1 und 4 wurden von der ersten Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, die Vorstandsmitglieder 2 und 3 zunächst nur für ein Jahr. Bei allen weiteren Mitgliederversammlungen werden die zu wählenden Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit vier Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsamtes sowie Personalunion von Vorstandsämtern ist zulässig.

Scheiden während der Amtszeit mehrere Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.

Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes mit Angabe des Grundes. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in und zwei andere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und dem/der Kassensführer/in gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Beide vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes müssen das aktive Wahlrecht besitzen.

Etwaige redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von Verfügungen des Registergerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Zeit zwischen dem 1. September und dem 30. November statt und wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
5. Festlegung der Mindesthöhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
7. Aussprache der Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand auf Beschluss von zwei Vorstandsmitgliedern jederzeit einberufen.

Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Ferientage sind als Einberufungstage ausgeschlossen. Die Ladung erfolgt durch die Schule über die Schülerinnen und Schüler, soweit Eltern von Schülerinnen und Schülern zu den Mitgliedern zählen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, der/die die Versammlung leitet.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist von dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zu fertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Sollte der zweite stellvertretende Vorsitzende sein Amt nicht mehr ausüben oder verhindert sein, ist ein Protokollführer zu wählen.

§10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder. Das bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke etwa vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den Schulträger, die Stadt Barsinghausen. Die Stadt Barsinghausen muss das Vermögen des Vereins unmittelbar für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Adolf-Grimme-Schule verwenden.

Diese Satzung wurde am 22. Mai 1995 von den Gründungsmitgliedern verabschiedet und von der Mitgliederversammlung am 21. November 2002 geändert.